

Massstab der Prüfung

Die Verordnungen ihrerseits haben sich an den vom Gesetz gezogenen Rahmen zu halten und dürfen nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes und seinen Sinn und Zweck verstossen oder in verfassungsmässig gewährleistete Rechte der Bürger eingreifen. Gesetzesändernde oder gesetzesergänzende Verordnungen schliesst der Staatsgerichtshof aus, so dass bei "Normprüfung im Einzelfall" in Beachtung der in der Verfassung ausgeprägten Grundsätze der Gesetzmässigkeit der Verwaltung den Rahmen überschreitende oder im Gesetz nicht gedeckte Verordnungen zu beheben seien.³⁴⁴

Zur Rechtsgültigkeit einer Verordnung gehört auch ihre ordnungsgemässe Kundmachung. Dies gilt auch für die aufgrund des Zollvertrages übernommenen Schweizer Erlasse (Verordnungen). Eine gehörige rechtsgenügende Veröffentlichung muss daher den integralen Wortlaut einer Verordnung im liechtensteinischen Landesgesetzblatt umschliessen.³⁴⁵

III. Staatsvertragswidrigkeit³⁴⁶

Im Bericht vom 17. November 1981 zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein legt die Regierung dar, dass auch normative Staatsverträge sehr wohl Prüfungsmaßstab für die Kontrolle innerstaatlicher Normen bilden können. Dies hat der Staatsgerichtshof erneut in seiner Entscheidung vom 5. September 1997³⁴⁷ bestätigt, indem er erklärt, dass sich aus dem verfassungsändernden beziehungsweise -ergänzenden Charakter ergebe, dass der Staatsgerichtshof seine Normenkontrollfunktion auch in bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Abkommen beziehungsweise EWR-Recht wahrzunehmen habe. Geprüft wird vom Staatsgerichtshof die Konventionsmässigkeit beziehungsweise Konventions-

³⁴⁴ StGH 1986/7, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 141 (144), unter Bezugnahme auf StGH 1983/6, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 73 (74).

³⁴⁵ StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (57 f.); StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (42).

³⁴⁶ Vgl. dazu auch die Ausführungen vorne S. 264 ff.

³⁴⁷ StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 2/1998, S. 74 (80).